



Stand: 05.11.2020 11:18
(wird laufend aktualisiert)

Umsatzsteuer

Befristete Senkung der Steuersätze für Leistungen vom 01.07.2020 bis 31.12.2020

Zuletzt wurde der Regelsteuersatz zum 01.01.2007 geändert, damals von 16% auf 19%.

Die nun geplante Senkung der Umsatzsteuersätze gilt für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 als ausgeführt gelten.

Der Regelsteuersatz sinkt von 19% auf 16%.

Der ermäßigte Steuersatz sinkt von 7% auf 5%.

Zum 01.01.2021 wird ein erneuter Übergang zum „alten“ Steuersatz erforderlich.

Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen wird im Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 statt des Regelsteuersatzes der ermäßigte Steuersatz angewendet, betroffene Unternehmen müssen somit eine dreimalige Änderung des anzuwendenden Steuersatzes einplanen. (19% → 5% → 7% → 19%).

Maßgebend für die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungsausführung. Auch wenn die Besonderheiten des Einzelfalls immer zu beachten sind und eine Einzelfallprüfung nicht ersetzt, lässt sich der Zeitpunkt der Leistungsausführung häufig folgendermaßen bestimmen:

1. Bei der Lieferung von Gütern gilt der Gefahrübergang (Verschaffung der Verfügungsmacht) regelmäßig als Lieferzeitpunkt und damit als Leistungszeit.
2. Bei Werkleistungen gilt der Zeitpunkt der Vollendung des Werks als Leistungszeitpunkt.
3. Bei zeitraumbezogenen Leistungen sind Unterscheidungen erforderlich:
 - Zeitraumbezogene Leistungen mit Enddatum: Die Leistung ist mit Ihrem Zeitablauf bewirkt.
 - Langfristige Leistungen mit gesonderter, periodischer Entgeltaufteilung (z.B. monatliche Mieten) sind in Teilleistungszeiträume aufzuteilen und mit den jeweils geltenden Steuersätzen zu besteuern.
 - Zeitraumbezogene Leistungen ohne Enddatum und ohne periodische Aufteilung von Entgelten gelten als sofort ausgeführt.
4. Sonstige Leistungen gelten, soweit sie nicht zeitraumbezogen erfolgen, mit dem eintretenden Erfolg als geleistet (z.B. Vermittlungsleistungen).
5. Erhalten Anzahlungen vor dem 01.07.2020 auf Leistungen, die nach dem 30.06.2020 erbracht werden, sind zunächst mit den alten Steuersätzen 19% bzw. 7% zu versteuern. Im Leistungsmonat können sodann nachträglich die ab 01.07.2020 geltenden Steuersätze angewendet werden. Die ursprüngliche Anzahlungsbesteuerung zu den alten Steuersätzen wird im Leistungsmonat rückgängig gemacht.

Planen Sie jetzt die notwendigen Maßnahmen zur Umstellung

-Bestimmen Sie, wenn nötig, eine verantwortliche Person in Ihrem Hause, die alle notwendigen Maßnahmen sammelt, koordiniert und die Umsetzung überwacht.

-Ermitteln Sie Ihren Handlungsbedarf und bestimmen Sie, wann und durch wen die Änderungen durchgeführt werden.

-Kontrollieren Sie, ob Sie alle notwendigen Maßnahmen bis zum 30.06.2020 abgeschlossen haben.

-Tipp: Dokumentieren Sie sämtliche Schritte und Maßnahmen, Sie benötigen die Informationen für die erneute Rückänderung zum 01.01.2021 und künftige Steuersatzänderungen.

Das **Bundesfinanzministerium** hat mit zwei **aktuellen Schreiben** zu Einzelfragen im Zusammenhang mit der befristeten Steuersatzsenkung genommen.

(BMF-Schreiben vom 30.06.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10009)

Link zum 1. BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf

(BMF-Schreiben vom 04.11.2020, Az. III C 2 - S 7030/20/10009)

Link zum 2. BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-11-04-ergaenzung-befristete-senkung-umsatzsteuer-juli-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Beispiele für Handlungsbedarf:

- Umstellung von Kassensystemen (Steuersatz, nachgelagerte Buchungsregeln und Konten)
- Umstellung der Rechnungsschreibung, Beachtung des korrekten Ausweises von Vorschüssen und Anzahlungen mit den historischen Steuersätzen und Umsatzsteuerbeträgen
- Umstellung von Warenwirtschaftssystem und ERP-Programmen (Ressourcen der IT-Abteilung bzw. IT-Dienstleister einplanen und sichern)
- Preisauszeichnungen für Endverbraucher (Werbung, Preislisten, Broschüren, Aushänge)
- Kalkulationslisten anpassen
- Dauerrechnungen anpassen (z.B. steuerpflichtige Mietverhältnisse, Leasing, lfd. Beraterverträge)
- Daueraufträge im Zahlungsverkehr anpassen (z.B. Mieten, Leasing)
- Anpassungen in Ihrer Buchführung: z.B. Buchungskonten, Eigenverbrauch, Warenentnahmen
- Anpassungen in der Lohnabrechnung: z.B. Buchungskonten, Sachbezüge
- Schulung des verantwortlichen Personals
- Besonderheiten bei Anzahlungsrechnungen bzw. Vorschussrechnungen beachten

Sie finden diese Information in Ihrer jeweils aktuellen Version unter

<https://www.steuerberater-baer.de/Download.htm>

Ihr Steuerberater wird Sie in allen Einzelfragen unterstützen. Sprechen Sie Ihn an, er hilft gern weiter.